

**ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR PLANAUFSTELLUNG**

- 1. Ziele und Zwecke**
- 2. Wirkungsbereich**
- 3. Vorhandenes Planungsrecht**
  - 3.1 Flächennutzungsplan**
  - 3.2 Gebietsentwicklungsplan**
- 4. Abgrabungskonzentrationszonen**
  - 4.1 Ermittlung der Flächen für Abgrabungskonzentrationszonen**
  - 4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan**
  - 4.3 Abgrabungen außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen**
  - 4.4 Lage der Abgrabungskonzentrationszonen**
  - 4.5 Textliche Ergänzungen**
- 5. Anpassung der Bauleitplanung gem. § 20 Landesplanungsgesetz**
- 6. Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan**
- 7. Hinweise**
- 8. Belange von Natur und Landschaft**

## **1. Ziele und Zwecke**

Planungsziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und diese räumlich zusammen zu fassen.

Aufgrund der im gesamten Stadtgebiet vorkommenden Sande und Kiese und der damit verbundenen zunehmenden Anzahl von Anträgen auf Abgrabung nach Abgrabungsgesetz NRW bzw. Anträge nach Bergrecht zur Gewinnung derselben ohne eine Bündelung, sollen durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan weitere Abgrabungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend des Gutachtens auf wenige Standorte im Stadtgebiet konzentriert werden.

Grundlage zur Darstellung von Abgrabungskonzentrationszonen in 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Kerpen ist ein umfangreich erstelltes Gutachten und der gültige Gebietsentwicklungsplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln mit den darin dargestellten dargestellten BSAB (Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) sowie die verbindliche 4. Änderung des GEP (Änderung der textlichen Darstellung u. des Erläuterungsberichtes des Kapitels D.2.5).

Entsprechend der Zielsetzung des GEP wurden die Abgrabungskonzentrationszonen in der 23. Änderung des FNP im räumlichen Zusammenhang bisher schon in Betrieb befindlicher Abbaubereiche und genehmigter Abgrabungen dargestellt.

Die Abgrenzungen der zeichnerisch dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen sind in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 10000 dargestellt.

Die nötigen fachlichen Bewertungen und das erforderliche Abwägungsmaterial wurden systematisch im Gutachten erarbeitet, welches der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen zugrunde liegt.

Zur Ausweisung derartiger Zonen wurden im Gutachten im wesentlichen folgende Faktoren berücksichtigt:

- Die ökonomische Notwendigkeit, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen versorgen zu können und
- die Rohstoffe durch Ausweisung von Konzentrationszonen umweltschonend zu gewinnen, so dass künftige Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, den Siedlungsraum sowie in landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen weitestgehend minimiert werden.

Die Ausweisung und Darstellung dieser Abgrabungskonzentrationszonen soll grundsätzlich den Ausschluss von Abgrabungen auf anderen als den dargestellten Flächen bewirken.

Weiteres Ziel des Gutachtens und einer daraus resultierenden Konfliktanalyse war unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, in Konformität mit den dargestellten BSAB des GEP, Abgrabungskonzentrationszonen für den FNP mit dem geringsten Konfliktpotenzial zu ermitteln, gleichzeitig aber auch die Gewinnung der Kiese und Sande und somit den Rohstoffbedarf möglichst langfristig zu sichern.

Neben überbehördlichen Planungen und Belangen wurde das von der Verwaltung erarbeitete Grünvernetzungs-konzept mit in die Beurteilung zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen eingestellt.

## **2. Abgrenzung und Größe des Wirkungsbereiches**

Der Wirkungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Abgrabungskonzentrationszonen" umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kerpen, da das flächendeckende Gutachten zur Darstellung und Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen Grundlage ist.

## **3. Vorhandenes Planungsrecht**

### **3.1 Flächennutzungsplan**

Der verbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) stellt für die Bereiche der Abgrabungskonzentrationszonen „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen ist die Änderung der Darstellung im FNP erforderlich, indem die „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Darstellung Flächen für Abgrabungen, hier: „Abgrabungskonzentrationszonen“ überlagert werden

### **3.2 Gebietsentwicklungsplan**

Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) stellt fünf Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Die in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen liegen mit ihren Wirkungsbereichen innerhalb der im GEP dargestellten BSAB.

Die verbindliche 4. Änderung des GEP ermöglicht geringfügige Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlicher Abgrabungen.

## **4. Abgrabungskonzentrationszonen**

### **4.1 Ermittlung der Flächen für Abgrabungskonzentrationszonen**

Zur Ermittlung der Flächen für die in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen diene als Grundlage:

die Auswertung verbindlicher und geplanter landesplanerischer und regionalplanerischer Vorgaben, Bereiche auszugrenzen, in denen geplante oder bestehende Festsetzungen der Ausweisung von Konzentrationszonen generell entgegenstehen;

die Beschreibung und Auswertung der aktuellen Flächennutzung, Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, die aktuellen Nutzungsstrukturen und die Beschreibung und Auswertung der abiotischen und biotischen die Schutzgüter bezogen auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzwürdigkeit zur Bewertung des Konfliktpotenzials zu ermitteln; die Auswertung von Genehmigungsunterlagen ortsansässiger Unternehmen, die aktuelle Abgrabungssituation zu beschreiben und den Rohstoffbedarf bezogen auf die Summe der genehmigten Jahresproduktion abzuschätzen und

die Erarbeitung einer auf die Vorgaben der Regionalplanung bezogenen Rohstoff-Bedarfprognose, den Rohstoffbedarf abzudecken, der aus den im GEP innerhalb des Stadtgebietes Kerpen ausgewiesenen BSAB für den Wirtschaftsraum „Region Köln“ abzuleiten ist und

die Auswertung geologischer Daten, die Lagerstättenenergiebigkeit als Grundlage der Flächenberechnung benötigter Konzentrationszonen zu bestimmen.

Ableitend aus diesen Vorgaben wurden Konzentrationszonen in Form von Varianten zur Deckung des prognostizierten Bedarfs unter Berücksichtigung der wesentlichen Ziele der Regionalplanung,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie anderer wesentlicher Ziele dargestellt und mögliche Beeinträchtigungen durch die dargestellten Konzentrationszonen auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie die abiotischen und biotischen Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse ermittelt und bewertet.

Entsprechend der genannten fachlichen Bewertungskriterien wurden IV Varianten erarbeitet, deren Abgrabungsbereiche die Deckung der Bedarfslücken sichern.

Dabei wiesen die Varianten hinsichtlich ihrer Eignung als Rohstofflagerstätte praktisch keine Unterschiede auf.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse des Gutachtens mit der hieraus resultierenden Konfliktanalyse, dass von der Variante I die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen und die Variante II nur ein geringfügig höheres Konfliktpotenzial als Variante I aufweist.

Abschließend stellt das Gutachten jedoch heraus, dass die Variante II im Vergleich zur Variante I eine höhere Konformität mit den Zielvorgaben der Regionalplanung im Hinblick auf die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe besitzt, die in Genehmigung befindlicher Abgrabungsbereiche und die öffentlichen und privaten Belange stärker berücksichtigt.

#### **4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Die in der Variante II dargestellten Bedarfsflächen werden in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationszonen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden ausgewiesen.

Dies geschieht innerhalb der im GEP, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln dargestellten BSAB. (Punkt 4.4)

#### **4.3 Abgrabungen außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen**

Entsprechend der verbindlichen 4. Änderung des GEP, die es den Gemeinden ermöglicht, Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungen zuzulassen, erfolgte eine besondere Prüfung und Würdigung der im Stadtgebiet ansässigen Kleinbetrieben die außerhalb der im FNP dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen liegen.

Da diese Flächen außerhalb der im GEP dargestellten BSAB und außerhalb der in der 23. Änderung des FNP dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen liegen und um diese Unternehmen nicht auf den bloßen Bestandsschutz zu setzen werden diesen Betreiberfirmen bei Vorliegen der Voraussetzungen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten als Ausnahme ihrer bestehenden Auskiesungen eingeräumt (**Siehe Hinweise**).

Auf einer nördlich des Stadtteiles Horrem gelegenen Antragsfläche „Am Meisenberg“, einer ehemaligen nicht rekultivierten Altgrabung die in diesem Zustand hinterlassen wurde, wird im öffentlichen Interesse ebenfalls die beantragte Restauskiesung und Rekultivierung wegen des zu hohen Sicherheitsrisikos vorhandener Steilböschungen eingeräumt.

Textlich wird sie als Sondergebiet benannt, mit der Zweckbestimmung „Restauskiesung zum Zwecke der Rekultivierung“ (**siehe Punkt 4.5/4.5.2**).

#### **4.4 Lage der Abgrabungskonzentrationszonen**

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt 5 Bereiche innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten BSAB- Bereiche als Abgrabungskonzentrationszonen dar.

- Abgrabungskonzentrationszone I nördlich der DB- Strecke Köln Aachen bzw. der K 4, östlich der L 276, in einer Entfernung zum südlich gelegenen Stadtteil Buir von ca. 500 m.

- Abgrabungskonzentrationszone **II** nördlich und südlich der Hambachbahn, südlich gelegen von Tanneck.
- Abgrabungskonzentrationszone **III** östlich der B 477, nördlich der DB- Strecke Köln Aachen, zwischen dem Stadtteil Manheim und dem Manheim Blatzheimer Erwald.
- Abgrabungskonzentrationszone **IV** südlich der DB- Strecke Köln/ Aachen, zwischen K 39 n und Kreismülldeponie.
- Abgrabungskonzentrationszone **V** südöstlich der B 264 n, westlich von Giffelsberg.

Die vorgenannten fünf Abgrabungskonzentrationszonen sind als Übersichtspläne (Anlage 4, Seite 1- 5) dem Erläuterungsbericht beigelegt.

#### **4.5 Textliche Ergänzung zur 23. Änderung des FNP**

**4.5.1** ~~Für die im Stadtgebiet bereits tätigen Abbaunehmen, deren potenzielle Erweiterungsflächen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht als Abgrabungskonzentrationszonen ausgewiesen sind, werden kleinräumige Erweiterungen in einer Größe von max. je 3 ha eingeräumt. (Siehe Hinweise)~~

**4.5.2** Für die beantragte Abgrabung der nördlich des Stadtteiles Horrem gelegenen Fläche „Am Meisenberg“ wird eine Restauskiesung und Rekultivierung eingeräumt. Diese Fläche wird als Sondergebiet deklariert, mit der Zweckbestimmung „Restauskiesung zum Zwecke der Rekultivierung“.

**4.5.3** Vor öffentlicher Auslegung ergänzt um:  
Die Bereichsteile, die im Gebietsentwicklungsplan als BSAB dargestellt, in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht als Abgrabungskonzentrationszonen umgesetzt sind, sollen im Zuge einer späteren Flächennutzungsplanänderung für Abgrabungen zur Verfügung gestellt werden.. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Stadtteil Manheim vor und während seiner bevorstehenden Umsiedlung nicht zusätzlich belastet wird.

#### **5. Anpassung der Bauleitplanung gem. § 20 Landesplanungsgesetz**

Die Darstellungen von Abgrabungskonzentrationszonen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen wurden in enger Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde vorgenommen.

Die Anpassungsbestätigung gem. § 20 Landesplanungsgesetz, ob die 23. FNP- Änderung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist, erfolgte mit Verfügung der Bezirksplanungsbehörde vom 22.05.2005.

#### **6. Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Die derzeit in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes noch dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ werden entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme Variante II in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Abgrabungskonzentrationszonen“ dargestellt.

#### **7. Hinweise**

- 1.) Abtragungsgenehmigungen sind entsprechend des landesplanerisch verbindlichen Vorranges der Braunkohlengewinnung so zu befristen, dass der Braunkohletagebau sowie vorlaufende Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Klärung der Belange des Bodendenkmal-schutzes im Verfahren zur 23. Änderung des FNP nicht durchgeführt werden konnte und die Ermittlung und Bewertung der betroffenen Kulturgüter im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte (UVP, § 35 BauGB etc.) erfolgen muss.
- 3.) Da die Ausweisung und Darstellung der Abgrabungskonzentrationszonen nach § 35 III BauGB einem Abbauvorhaben an anderer Stelle lediglich „in der Regel“ entgegenstehen, wäre ein Abbauvorhaben außerhalb dieser Zonen nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei der Prüfung von Ausnahmefällen wäre eine Anknüpfung an die der Entscheidung über die Abgrabungskonzentrationszonen zugrunde liegenden Kriterien von Bedeutung. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Kriterium der räumlichen Anbindung an eine schon bestehende Abbaufläche zu, für die kleinräumige Erweiterungen in einer Größe von maximal je 3 ha bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmefalles nicht ausgeschlossen erscheinen.

## **8. Belange von Natur und Landschaft**

Nach § 1 (5) Nr. 7 BauGB sind gem. § 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Gemäß des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen.

Zur Darstellung von Abgrabungskonzentrationszonen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die v.g. öffentlichen Belange und Schutzgüter im Gutachten bewertet. Das Gutachten ist mit seiner Konfliktanalyse im Hinblick auf die Schutzgüter zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Inhalt des Erläuterungsberichtes. Im Ergebnis der Abwägung aller Belange ergab sich die Variante II als in der 23. Änderung des FNP darstellbar.

Landschaftspflegerische Fachbeiträge werden im Zuge der Darstellung der fünf Abgrabungskonzentrationszonen zum FNP nicht erstellt, sondern bleiben den einzelnen Genehmigungsverfahren überlassen, zumal die Darstellung im FNP ein Flächenangebot ist, was nicht in Gänze bzw. nur in Abgrabungsabschnitten von Auskiesungsbetreibern in Anspruch genommen werden kann.

Anlage 4 Seite 1 bis 5 - Darstellung der Abgrabungskonzentrationszonen  
Anlage - Gutachten Ing.-Büro Dr. Tillmann (Der Vorlage wegen des Umfangs nicht beigelegt)

Kerpen, im Oktober 2005

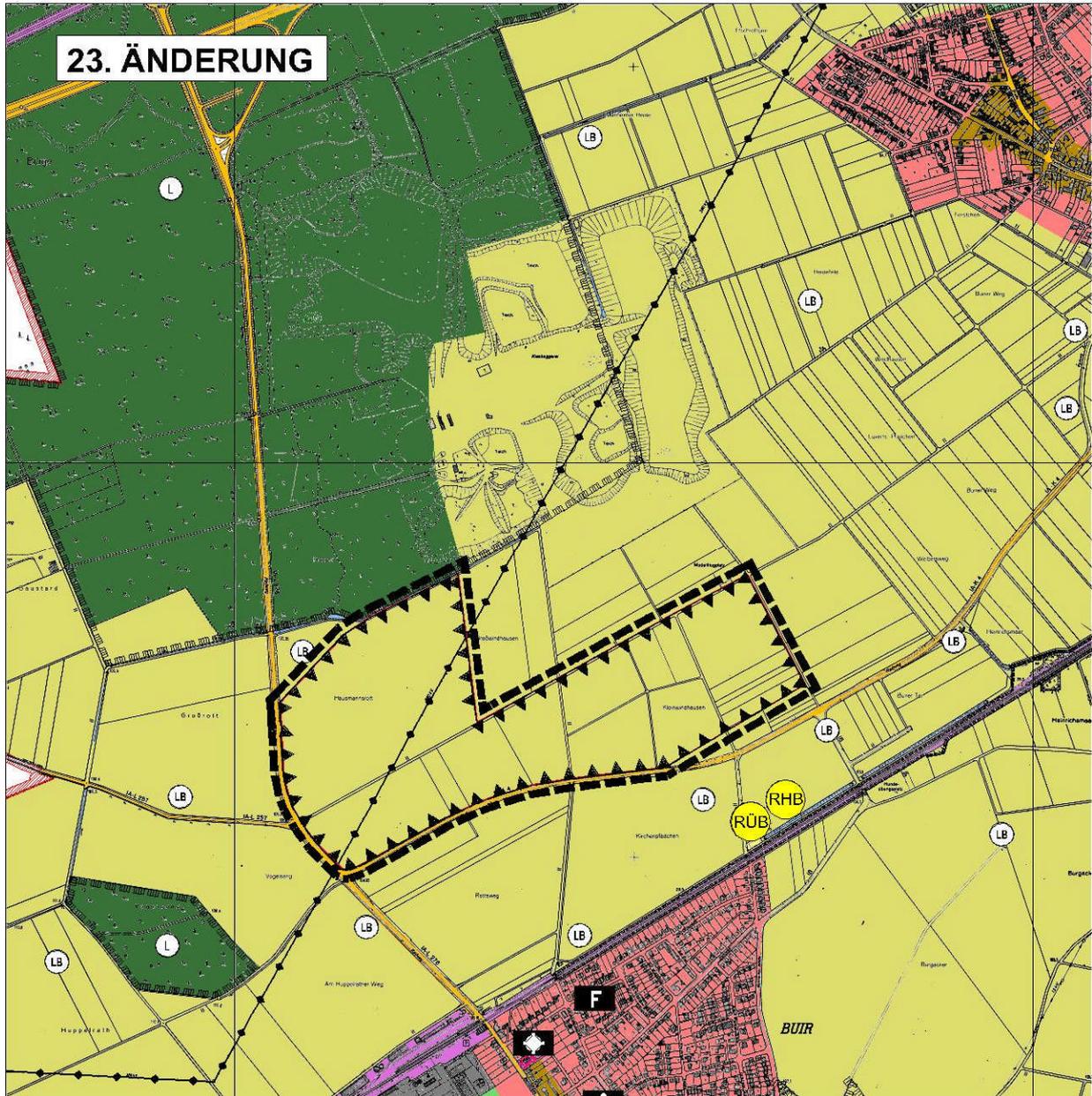
Karl Heinz Mayer  
Amtsleiter

**STADT KERPEN, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes  
-Abgrabungskonzentrationszonen- Stadtgebiet Kerpen**

**ABGRABUNGSKONZENTRATIONSZONE 1**

**ANLAGE 4**

**S. 1**



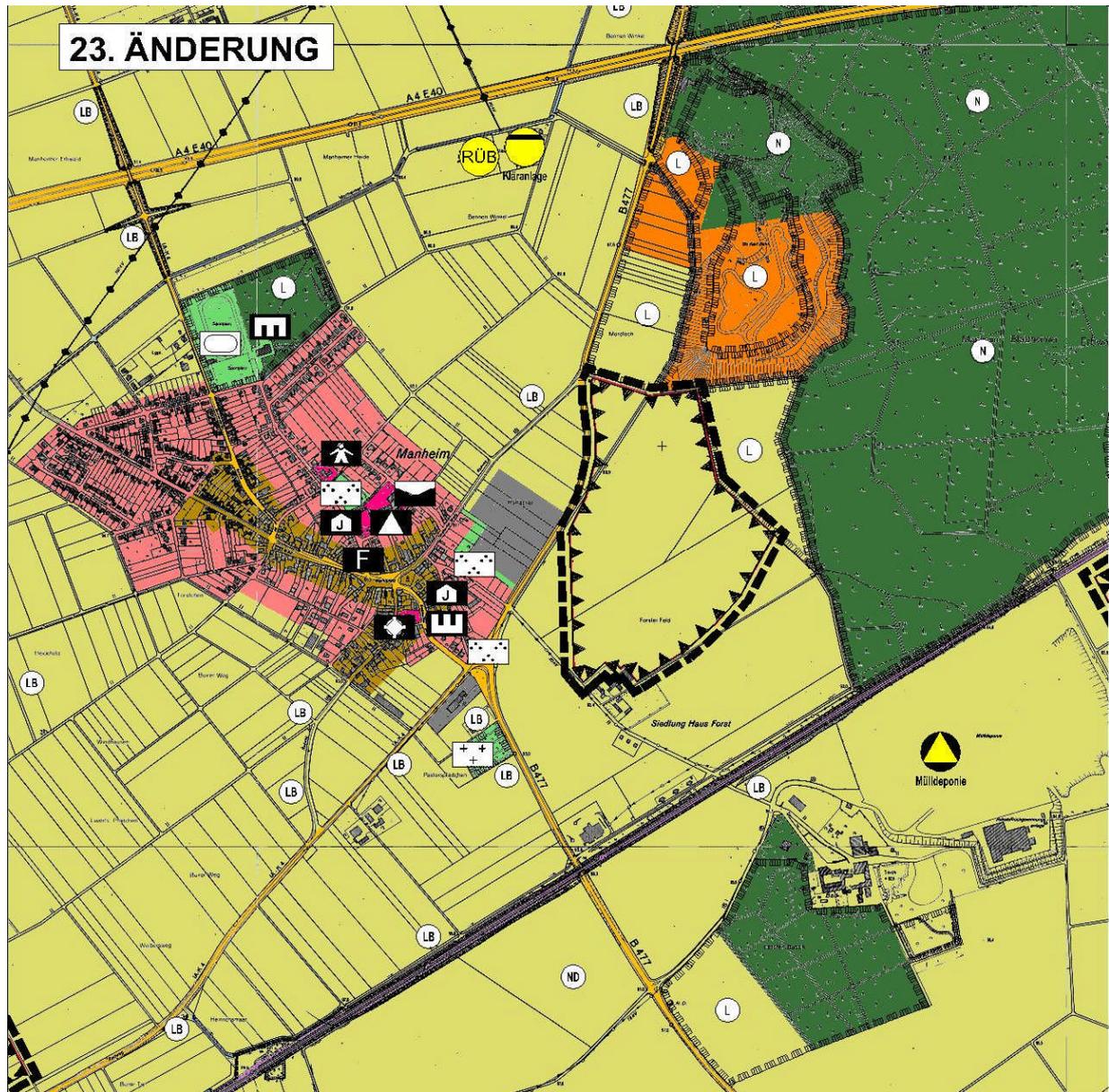


STADT KERPEN, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes  
-Abgrabungskonzentrationszonen- Stadtgebiet Kerpen

ABGRABUNGSKONZENTRATIONSZONE III

ANLAGE 4

S. 3





STADT KERPEN, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes  
-Abgrabungskonzentrationszonen- Stadtgebiet Kerpen

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ANLAGE

S. 3

